

und der Vorsitzende der Schulgewerkschaftsleitung nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil. Die übrigen Lehrkräfte werden vom Elternbeirat zur Teilnahme an den Besprechungen besonders eingeladen. Die Gewerkschaftsleitungen von Betrieben entsenden in den Elternbeirat ihrer Patenschule einen ständigen Vertreter aus den Reihen der Betriebsbelegschaft.

g g

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Elternbeirats und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus soll der Schulleiter nach Bedarf oder auf Antrag des Elternbeirats Elternabende für die Eltern der gesamten Schule oder der einzelnen Klassen abhalten.

(2) Damit der Elternbeirat seinen Aufgaben gerecht werden kann, sollen die gewählten Mitglieder Gelegenheit nehmen, sich in Elternseminaren das notwendige Grundwissen über schulpolitische Fragen und Erziehungsfragen anzueignen.

§ 6

Auflösung

Elternbeiräte, die gegen ihre Aufgaben verstoßen, können vom Ministerium für Volksbildung des Landes im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher, der Landesleitung des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Landesleitung der Freien Deutschen Jugend aufgelöst werden. In diesem Fall ist umgehend eine Neuwahl vorzunehmen.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft, insbesondere die Durchführungsbestimmungen, die zu § 6 Buchst. e der Ländergesetze zur Demokratisierung der deutschen Schule ergangen sind.

Berlin, den 12. April 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung
W a n d e l
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender
Verordnung

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte
an den allgemeinbildenden Schulen.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Für die Durchführung der Elternbeiratswahlen wird für jede Schule ein Wahlausschuß gebildet.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie einem Vertreter der Gemeinde, der vom Rat des Kreises, Abteilung Innere Verwaltung, benannt wird.

g ^

(1) Der Wahlausschuß tritt spätestens am 15. September jedes Jahres zusammen und stellt aus der Elternschaft der Schule eine Kandidatenliste für die Wahl auf. Die Kandidatenliste muß je nach Größe des zu wählenden Elternbeirats 2 bis 6 Kandidaten mehr enthalten, als gewählt werden sollen.

(2) Für die Schuljahre 1950/51 und 1951/52 tritt der Wahlausschuß in der Zeit vom 8. bis 20. Mai 1951 zusammen.

g ^

Jeder Erziehungspflichtige, dessen Kind die betreffende Schule besucht, kann wählen und gewählt werden, sofern ihm das Sorgerecht für das Kind sowie das allgemeine Wahlrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zusteht. „ —

§ 5

(1) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl an sichtbarer Stelle in der Schule anzubringen.

(2) Die Wahl für den Gesamtbereich der Schule findet in einer Elternversammlung statt, die vom Wahlausschuß einberufen und geleitet wird. Für die Schuljahre 1950/51 und 1951/52 findet die Wahl in der Zeit vom 25. Mai bis 5. Juni 1951 statt.

(3) In der Versammlung stellen sich die Kandidaten den Wählern vor; die Wähler können Fragen an sie richten.

(4) Die Wählerversammlung kann auf Grund der Vorstellung mit Stimmenmehrheit die Streichung von Kandidaten verlangen.

(5) Aus der Wählerversammlung können an deren Stelle andere Kandidaten benannt werden, die in die Kandidatenliste aufzunehmen sind, wenn die Mehrheit es verlangt. Auch diese Kandidaten haben sich gemäß Abs. 3 vorzustellen.

§ 6

Die Elternbeiratsmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt. Die Stimmen für jeden Kandidaten sind auszuzählen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die gemäß der zu wählenden Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Kandidatenliste.

g ^

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl sind mit Begründung an das Ministerium für Volksbildung des Landes zu richten, das eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§ 9

Der gewählte Elternbeirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10

Alle Wahlhandlungen einschl. der Vorbereitungen dazu sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.